

Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird vor Erteilung von Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gehört.
- (6) Die Werkleiterin/der Werkleiter bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes. Sie/er bestimmt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der sie/ihn im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (7) Die Werkleiterin/der Werkleiter bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.

§ 9

Krankenhaus-Direktorium

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Leitungsaufgaben durch das Krankenhaus-Direktorium unterstützt.
- (2) Das Krankenhaus-Direktorium besteht aus der/dem
 1. geschäftsführenden Direktorin/Direktor (Werkleiterin/Werkleiter),
 2. ärztlichen Direktorin/Direktor,
 3. Pflegedirektorin/Pflegedirektor.
- (3) Die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor (Werkleiterin/Werkleiter) führt den Vorsitz im Krankenhaus-Direktorium, das einvernehmlich entscheiden soll. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Werkleiterin/der Werkleiter.

§ 10

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) ist so rechtzeitig von der Werkleiterin/vom Werkleiter aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, dass er mit dem Haushaltsplan vom Rat der Stadt verabschiedet werden kann.
- (2) Der Finanzplan ist ebenfalls von der Werkleiterin/vom Werkleiter aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Werksausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Entlastung

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter stellt innerhalb von spätestens 4 Monaten, ausnahmsweise 6 Monaten, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus den §§ 18 ff. EigBetrVO.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat den Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Werksausschuss dem Rat der Stadt Emden zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbe-

schluss ist bekanntzugeben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Emden, 29.06.2000

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

A. Brinkmann

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung

der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 11. Juli 2000

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), i. V. m. § 2 Ziffer 5 c) der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 521) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 29.06.1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 09.07.1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 14.02.1997, S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 3,80 DM. Darin ist eine Strecke von 71,43 m an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr bzw. 64,52 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen enthalten.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

- (1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt
 - a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

bei einer Wegstrecke von 0 - 3 km
für jeweils 71,43 m Wegstrecke 0,20 DM
bei einer Wegstrecke von 3,001 - 10 km
für jeweils 83,33 m Wegstrecke 0,20 DM
bei einer Wegstrecke von über 10 km
für jeweils 100 m Wegstrecke 0,20 DM

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

bei einer Wegstrecke von 0 - 3 km
für jeweils 64,52 m Wegstrecke 0,20 DM
bei einer Wegstrecke von 3,001 - 10 km
für jeweils 76,92 m Wegstrecke 0,20 DM
bei einer Wegstrecke von über 10 km
für jeweils 90,91 m Wegstrecke 0,20 DM

Für die Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.

(2) Bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus ist der tarifmäßige Fahrpreis zu berechnen, jedoch nicht für die Rückfahrt mit demselben Fahrgast.

§ 5

Wartezeiten

Eine jeweilige Wartezeit bis zu 3 Minuten bleibt ohne Berechnung.

Ab der 4. Minute ist die Wartezeit mit 0,20 DM je angefangene 17,1 Sekunden zu vergüten (42,00 DM für die Stunde).

Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6

Zuschläge

Der Zuschlag für die Mitnahme eines Fahrrades beträgt 2,00 DM. Wird vom Fahrgast eine Kraftdroschke mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Großraum- oder Kombifahrzeug) angefordert, ist ein Zuschlag von 6,00 DM zu entrichten. Sonstige Zuschläge werden nicht erhoben.

Art. II

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 29.06.1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 09.07.1976, S. 464), zuletzt geändert durch Art. I dieser Verordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2,00 €. Darin ist eine Strecke von 66,67 m an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr bzw. 62,50 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen enthalten.

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

§ 4

Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

bei einer Wegstrecke von 0 - 3 km
für jeweils 66,67 m Wegstrecke 0,10 €
bei einer Wegstrecke von 3,001 - 10 km
für jeweils 83,33 m Wegstrecke 0,10 €
bei einer Wegstrecke von über 10 km
für jeweils 100 m Wegstrecke 0,10 €

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

bei einer Wegstrecke von 0 - 3 km
für jeweils 62,50 m Wegstrecke 0,10 €
bei einer Wegstrecke von 3,001 - 10 km
für jeweils 76,92 m Wegstrecke 0,10 €
bei einer Wegstrecke von über 10 km
für jeweils 90,91 m Wegstrecke 0,10 €

Für die Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.

(2) Bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus ist der tarifmäßige Fahrpreis zu berechnen, jedoch nicht für die Rückfahrt mit demselben Fahrgast.

§ 5

Wartezeiten

Eine jeweilige Wartezeit bis zu 3 Minuten bleibt ohne Berechnung. Ab der 4. Minute ist die Wartezeit mit 0,10 € je angefangene 16,4 Sekunden zu vergüten (22,00 € für die Stunde).

Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6

Zuschläge

Der Zuschlag für die Mitnahme eines Fahrrades beträgt 1,00 €. Wird vom Fahrgast eine Kraftdroschke mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Großraum- oder Kombifahrzeug) angefordert, ist ein Zuschlag von 3,00 € zu entrichten. Sonstige Zuschläge werden nicht erhoben.

Art. III

Art. I tritt vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung in Kraft.

Art. II tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf Euro hat zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 27. Januar 2002 zu erfolgen. Solange die Umstellung noch nicht erfolgt ist, hat die Taxifahrerin oder der Taxifahrer den auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag auf Wunsch des Fahrgastes in Euro umzurechnen und auf volle 0,10 € auf- oder abzurunden.

Oldenburg (Oldb), den 11. Juli 2000

Stadt Oldenburg (Oldb)

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister